

Gründungsversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **20 (1954)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Heerwesen als Sache des Bundes erklärt. Es ist nicht zu übersehen: Luftangriffe sind immer Kriegshandlungen einer bewaffneten Macht, auch dann, wenn sie gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind. Auch die zivilen Organisationen erstreben eine Verteidigung gegenüber Aktionen einer fremden bewaffneten Macht. ... Massgebend ist ... der Wille des Gesamtbundesrates, unter allen Umständen mit der gesetzlichen Ordnung mit grösstmöglicher Beschleunigung vorwärts zu machen. An diesem Willen kann nicht der geringste Zweifel bestehen. ... Die internationale Lage ist so labil und unberechenbar wie nur möglich. Der Zündstoff liegt in Haufen herum. Kein Mensch kann mit einiger Sicherheit die Weiterentwicklung voraussehen. Eine zweite Tatsache: Innerhalb dieser labilen, unberechenbaren Weltlage muss die Schweiz auf die Wahrung ihrer eigenen Unabhängigkeit und Sicherheit bedacht sein. Drittens: Die Unabhängigkeit und Sicherheit der Schweiz hängt in entscheidendem Masse davon ab, wie man namentlich auch von aussen her, bei fremden Amtsstellen, den Willen und die Entschlossenheit des Schweizervolkes einschätzt, die Unabhängigkeit des Landes und die Freiheit des Volkes mit dem Einsatz aller Kräfte gegen die Gefahren des totalen Krieges zu schützen. ... Der Schwerpunkt der Kritik in der Öffentlichkeit und heute in der Motion Kämpfen und im Postulat Grütter richtet sich namentlich gegen die Regelung der Dienstpflicht auf Grund

von Art. 10 der Verordnung. Dazu erklärt der Bundesrat folgendes: Das Militärdepartement wird in einem Kreisschreiben an die Kantone für die Kaderausbildung nach der Verordnung zunächst einmal 60 000 Dienstpflichtige des Landsturms und 130 000 Hilfsdienstpflichtige zur Verfügung stellen, deren Dienstpflicht auf Grund der Militärorganisation keinem Zweifel unterliegt. Darüber hinaus aber erkläre ich folgendes: Der Bundesrat wird die Verordnung vom 26. Januar 1954 in den heute besonders kritisierten Bestimmungen einer neuen Ueberprüfung unterziehen, und er wird neben der gesetzlichen Ordnung, die mit aller Kraft gefördert werden soll und unter voller Wahrung seines soeben dargelegten Rechtsstandpunktes auch die Möglichkeit in Erwägung ziehen, als Uebergangslösung bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Ordnung der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss auf Grund der heute geltenden Bestimmungen des Art. 89bis, Absatz 1 und 2, der Bundesverfassung vorzulegen.»

26. 6. 54. Zur Behebung von *Unwetterschäden in Schüpfheim* werden drei Kompagnien des im Wiederholungskurs befindlichen Luftschutz-Bataillons 27 zur Verfügung gestellt, um Sicherungsmassnahmen zu treffen und weitere Schäden zu verhindern.

A + L.

Gründungsversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz*

Nach jahrelangen Bemühungen des seinerzeit vom Zentralvorstand der SLOG eingesetzten, später durch den Zuzug weiterer Persönlichkeiten beider Geschlechter erweiterten und schliesslich selbständig gewordenen Gründungskomitees für eine neue Zivilschutzorganisation konnte endlich am 21. November 1954 in Bern die feierliche Gründung des Bundes für Zivilschutz erfolgen. Die Bedeutung dieses Aktes geht schon aus den Umständen hervor, dass zur Gründungsversammlung der Grossratssaal zur Verfügung gestellt wurde und dass 20 Kantonsregierungen entweder durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen massgebenden Chefbeamten vertreten waren. Auch die meisten Zentralverbände, welche eine Einladung erhalten hatten, gaben dieser Folge, so unter anderem auch der Schweizerische Feuerwehrverein, der zwar einstweilen nicht beitreten will, aber durch seinen Präsidenten, Oberst Merkli, dem Bund seine Sympathie aussprach. Die SLOG vertrat Zentralkassier Hptm. Steiner (Liebfeld). Insgesamt konnten etwa 150 Teilnehmer gezählt

werden, als Kamerad Major P. Leimbacher, bisheriger Präsident des Gründungskomitees, die Versammlung eröffnete und insbesondere die Bundesräte Kobelt und Etter und die beiden gewesenen Bundesräte Minger und von Steiger begrüßte.

Einstimmig wurde nach einem Referat von Dr. Haug, Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes und Mitglied des Gründungskomitees, die Gründung durch Erheben von den Sitzen beschlossen. In seinen Ausführungen hatte Herr Dr. Haug auf die Gefahren des zu erwartenden totalen Krieges, wenn ein solcher leider noch eintreten sollte und auf die Notwendigkeit des Zivilschutzes hingewiesen, der auch der Unterstützung durch eine privatrechtliche Organisation bedarf. Um aus der bisherigen Zersplitterung herauszukommen, müssen Einzelpersonen und Institutionen sich zusammenschliessen. Neben der Aufklärung der Bevölkerung wird es aber auch eine weitere wichtige Aufgabe des Bundes für Zivilschutz sein, Vorschläge, Anregungen und Kritik, die aus dem Volke kommen, zu erfassen, zu prüfen und an die Behörden heranzutragen. Deshalb ist es nicht nur nötig, in allen Kantonen Vereinigungen für den Zivilschutz als Sektionen des Bundes zu bilden, sondern auch die grossen Landesorganisationen, die am Zivil-

* Bei der Ankündigung dieser Gründungsversammlung in unserer letzten Nummer wurde irrtümlicherweise noch der Ausdruck Zivilverteidigung verwendet. Die Zivilverteidigung, wie sie in anderen Ländern heisst, soll in der Schweiz aus neutralitätspolitischen Ueberlegungen heraus endgültig Zivilschutz heissen.

schutz aktiv oder passiv interessiert sind, als Mitglieder anzuschliessen.

Nach gründlicher Beratung wurden auch die Statuten unter dem Vorbehalt der endgültigen Bereinigung durch den Zentralvorstand und die erste Delegiertenversammlung gutgeheissen.

Mit grosser Genugtuung nahm die Versammlung davon Kenntnis, dass sich Herr alt Bundesrat von Steiger als Zentralpräsident hatte gewinnen lassen, nachdem er schon bisher dem Gründungskomitee mit Rat und Tat grosse Dienste erwiesen hatte. Ihm stehen zur Seite vier Vizepräsidenten, welche die Frauenorganisationen und die drei Landessprachen vertreten, sowie für den Anfang zwölf weitere Mitglieder.

Am Schluss der Vormittagsverhandlungen überbrachte der Chef des Departements des Innern, Herr Bundesrat Etter, die Grüsse und den Dank der Bundesbehörden, wobei er leider auch feststellen musste, dass die Schweiz in der Gestaltung des Zivilschutzes hinter andern Ländern weit zurückgeblieben ist und dass wir z. B. in bezug auf den baulichen Luftschutz vor dem Nichts stehen.

Den Nachmittag füllten drei instruktive Referate, für welche von den zuständigen Departementschefs die Herren Oberstkorpskommandant De Montmollin, Generalstabschef, Prof. Dr. von Waldkirch und Dr. Vollenweider, Chef des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, bestimmt worden waren.

Nachdem Herr Oberstkorpskommandant De Montmollin die Arbeit des Chefs der A + L, Herrn Oberstbrigadier Münch (der den Verhandlungen ebenfalls in Begleitung einiger seiner Beamter beiwohnte), verdankt hatte, gab er ein Bild über die heutige politische Lage. Noch lange werden schwache Länder neben starken existieren und Gefahr laufen, das Opfer der letztern zu werden. Eine sich ihrer Verantwortung bewusste Regierung kann sich hinsichtlich ihrer Handlungsweise und ihrer Zukunftspläne nicht auf Wahrscheinlichkeiten stützen; sie muss vielmehr mit den Möglichkeiten rechnen. Sehr kühn wäre derjenige, welcher behaupten würde, dass von jetzt an der Krieg ein Ding der Unmöglichkeit sei. Nicht aus Vergnügen, sondern aus reinem Realismus komme er daher zu dieser Schlussfolgerung in der Beurteilung der internationalen Lage. Er anerkennt gerne, dass im Zeitalter der Vorherrschaft der Flugwaffe als hauptsächlichste strategische Waffe der grossen Nationen unser Land tatsächlich nur noch ein nebensächliches, um nicht zu sagen gar kein militärisches Interesse mehr bietet, dass es sich aber bei einem künftigen Krieg um eine Art Bürgerkrieg im Rahmen der ganzen Welt handeln würde. Es ist äusserst fraglich, ob wir bei einem Krieg in Europa hoffen können, ein drittes Mal verschont zu bleiben. Auf jeden Fall wäre es strafbar, nicht mit der Möglichkeit, in einen Krieg verwickelt zu werden, zu rechnen und wenn wir uns demzufolge nicht darauf vorbereiten würden.

Die Frage nach der Aktualität des Schutzes der Zivilbevölkerung ist deshalb positiv zu beantworten und dies auch noch aus dem Grunde, weil die Vorbereitung wirksamer Massnahmen sehr viel Zeit bean-

sprucht. Es wäre eine gefährliche Illusion zu glauben, dass man erst im Zeitpunkt einer Zunahme der internationalen Spannung oder beim Auftreten einer unmittelbaren Gefahr Mängel und Lücken beseitigen könnte. Es wäre ferner ebenso gefährlich wie unlogisch, wollte man für den Schutz der Zivilbevölkerung nicht die gleichen Grundsätze wie für die militärische Vorbereitung anwenden; ja, es wäre noch schlimmer, es wäre ein nicht mehr gut zu machender Fehler.

Während es nicht durchaus sicher ist, dass in einem künftigen Krieg die Atombomben wie im letzten gegen Japan zum Einsatz kommen, nämlich mit dem Zweck, die feindliche Bevölkerung zu terrorisieren und sie zur Aufgabe des Kampfes zu bringen, was die Ansicht zahlreicher Staatsmänner und Generale ist, ist es fast sicher, dass in Zukunft der Atomsprengeffekt in allen seinen Formen, vom Artilleriegeschoss bis zur Rakete und zur Fliegerbombe gegen militärische Ziele verwendet wird, ganz gleich, ob es sich um Front- oder Reservetruppen, rückwärtige Einrichtungen, Verbindungswege oder Rüstungszentren handelt. Dass bei solchen Einsätzen die Zivilbevölkerung und ihre Wohnstätten unter den Bombardierungen zu leiden haben werden, ist selbstverständlich. Ihre Auswirkungen können allerdings durch eine Aufsplitterung der Ziele und durch entsprechende Schutzmassnahmen zugunsten der Menschen und der verschiedenen zivilen und militärischen Anlagen teilweise aufgehoben werden. Auch gegen die Atomeinwirkungen gibt es, wie gegen jede neue Waffe, Abwehrmittel. Ohne die Wirkung der Atomwaffe herabzumindern, die weit grösser ist als alle bis anhin zur Anwendung gebrachten Waffen, stellt der Vortragende fest, dass wenigstens ein teilweiser Schutz möglich ist. Die menschliche Widerstandsfähigkeit erweist erstaunliche Ausmasse, aber es müssen gegen die Atomwaffen Schutzmassnahmen in noch weit grösserem Umfang als bisher gegen die andern Waffen ergriffen werden. Dem Schutz der Zivilbevölkerung kommt eine Bedeutung zu, die ebenso gross ist wie die Anstrengungen, die zugunsten der Armee unternommen werden müssen, was allerdings nicht heissen will, dass ihre Budgets gleich hoch sein müssen. Vom Ausmass der Wirksamkeit des Schutzes der Zivilbevölkerung wird der Grad der Sicherheit abhängen, den die Kämpfer an der Front für ihre hinter den Linien Zurückgelassenen verspüren.

Im zweiten Teil seines französisch gehaltenen Exposé befusste sich Herr Oberstkorpskommandant De Montmollin speziell mit der Organisation der Schadenabwehr. Die Teilung zwischen zivilen und militärischen Massnahmen haben ihren Grund in der Art der Aufgaben, welche den zivilen und den militärischen Behörden obliegen. Brandbekämpfung, Hilfe bei Naturkatastrophen oder Epidemien, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Hygiene und die Sozialfürsorge sind bürgerliche Aufgaben. Von diesen natürlichen Pflichten die bürgerlichen Behörden zu befreien, dafür besteht kein triftiger Grund. Andererseits muss man sich der Tatsache bewusst sein, dass der Schutz der Zivilbevölkerung unmöglich nur mit den in Friedenszeiten zur Verfügung stehenden

Mitteln sichergestellt werden kann, und dass zudem in gewissen Fällen die Organisationen, an die sich einerseits die zivilen, andererseits die militärischen Behörden wenden müssen, nicht deutlich getrennt werden können. Als Beispiel wird der Alarmdienst erwähnt, ferner die Brandbekämpfung. Das ist der Grund, sagt der Redner, der die Armeeleitung, von Bundesrat und Parlament unterstützt, zur Aufstellung der neuen Luftschutztruppen führte. Die gemachte Anstrengung ist, fügt er bei, noch bescheiden, aber er hofft, dass die Anzahl der Luftschutzformationen vermehrt werden könne, sobald es die Rekrutierungsbestände erlauben. Herr De Montmolin bestätigt auch seine früheren Erklärungen, dass die Luftschutztruppen für die Erfüllung ihrer Hauptaufgabe bestimmt sind und bleiben. Diese Aufgabe, die in der Brandbekämpfung und der Rettung der Zivilbevölkerung in grösseren Ortschaften besteht, sei von grösster Bedeutung für die Landesverteidigung. Die zivilen Behörden und die Bevölkerung dürfen versichert sein, dass sie bei den territorialdienstlichen Stellen jederzeit Hilfe und Unterstützung finden werden.

Der heute morgen gegründete Bund, so schliesst der Generalstabschef seine Ausführungen, werde bei der Aufklärung der öffentlichen Meinung und der Erteilung von Ratschlägen eine wichtige Rolle spielen können. Seine Aufgabe ist von nationaler Tragweite.

Ueber die rechtlichen Grundlagen des Zivilschutzes sprach deren bester Kenner, Professor von Waldkirch, dessen Schlussfolgerungen hier wiedergegeben sein mögen:

1. An der bisherigen Rechtsgrundlage von Art. 85, Ziffer 6 und 7 BV, die vom Bundesrat und von der Bundesversammlung vielfach als zutreffend erachtet wurde, ist festzuhalten. Die Aufstellung eines besonderen neuen Verfassungsartikels nur für den Zivilschutz ist nicht erforderlich.

2. Die im Laufe dieses Jahres vor den eidgenössischen Räten erwähnte Möglichkeit, einen neuen dringlichen Bundesbeschluss zu erlassen, erweist sich bei näherer Prüfung nicht als empfehlenswert.

3. Der Weg, der nun ohne Verzug einzuschlagen ist, besteht in der Vorlage des Entwurfes für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz.

4. In der Zwischenzeit, bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, bleiben der Bundesbeschluss von 1934 samt den auf ihm beruhenden Bestimmungen und die beiden selbständigen Bundesbeschlüsse (Strafvorschriften und bauliche Massnahmen) in Geltung.

Immerhin sollte in Kürze entschieden werden, ob einzelne Bestimmungen der Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen, vom 26. Januar 1954 für die Zwischenzeit formell abzuändern sind, oder ob man sich mit entsprechenden Kreisschreiben behelfen kann.

Als Abschluss der Tagung gab Direktor Dr. Vollenweider anhand von statistischem Material eine Uebersicht über die Gestaltung und die Wirksamkeit des Kriegssanitätsdienstes einer Stadt, vor allem auch der Koordination der Anstrengungen zwischen den Hilfsorganisationen mit den Spitälern und mit dem Roten Kreuz sowie mit dem Militärdepartement im Hinblick auf die Bekämpfung der ABC-Waffen.

Die ausserdienstliche und freiwillige Ertüchtigung

(Vortrag, gehalten am 15. 10. 54 in der Ls. OS St. Gallen, von Major W. Baumgartner, Kdt. Ls. Bat. 23, Bern.)

I. Einleitung

In der Rekrutenschule beginnt eine erste Aufgabe, aus jungen Menschen Soldaten zu formen, diese Männer in etwas Neuem auszubilden und zu erziehen, obwohl sie schon erwachsen und freie Schweizer Bürger sind. In den WK ist diese Erziehung und Ausbildung feldmässig zu festigen. Sie werden Vorgesetzte von Uof. und Sdt., die zum grossen Teil erheblich älter sind als Sie, die über Lebens- und militärische Erfahrungen verfügen und im Zivilleben oft bedeutende Stellungen einnehmen. Eine Erschwerung liegt im Umstande, dass ein grösserer Prozentsatz der WK-Mannschaft grosse Aktivdienst Erfahrung aufweist; der letzte pflichtige Jahrgang steht im 47. Altersjahr. Auch die vor drei Jahren aus verschiedenen Truppengattungen und Diensten heterogen zusammengesetzte Truppe mit immer noch vorhandenen Ausbildungsunterschieden wird Sie mehr als üblich beanspruchen. Für den neu ernannten Offizier ist es oft schwierig, seinem Zuge gegenüber das richtige psychologische Verständnis aufzubringen und so vor seine

Truppe zu treten, dass er als Vorbild in Geist, Haltung und Führung erscheint; denn das Vorbild zeichnet sich ja niemals aus durch Aeusserlichkeiten, wie Tenue, Tonart oder irgendwelche Ausbildungsmätzchen. Vorbild ist ein Offizier nur dann, wenn er als Persönlichkeit wirkt, wenn er durch seine Anständigkeit, sein Pflichtbewusstsein und sein Können eine Atmosphäre des Vertrauens und der Kameradschaft zu schaffen vermag. Und darüber müssen wir uns immer im klaren sein: diese Aufgabe in Schulen und Kursen ist nur ein Uebergang, eine Vorbereitung zur eigentlichen Aufgabe des Offiziers, nämlich im Kriege die verantwortungsvolle Stellung und Arbeit des Vorgesetzten zu übernehmen und erfolgreich Führer zu sein. Und was das bedeutet, können wir uns nur vorstellen. Immerhin gibt uns die Auswertung der eigenen Kriegserfahrungen und die Erfahrungen in anderen Ländern einen Maßstab für die Beurteilung des Kriegsgenügens in die Hand.

Die Entwicklung der Kriegstechnik seit dem ersten und vor allem seit Ende des letzten Weltkrieges hat in